

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---



---

**Nr. 3**

Kiel, den 2. März

**1998**  

---

	Inhalt	Seite
I.	<b>Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen</b>	
	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Vom 3. Februar 1998	66
	Satzung zur Änderung der Satzung der nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren, Pastorinnen, der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der NEK“ vom 12. Dez. 1995 (GVOBl. 1996, S. 4) Vom 3. Februar 1998	67
	Rechtsverordnung zur Änderung der Pastoratsvorschriften-NEK vom 3. Februar 1998	68
	Erhöhung der Mietrichtwerte gem. § 7 Pastoratsvorschriften-NEK Verwaltungsanordnung über die Mietwerte vom 20. Januar 1998	69
	Pauschalbeträge für Schönheitsreparaturen	70
II.	<b>Bekanntmachungen</b>	
	Ergänzung des Haushaltsbeschlusses 1997/1998	71
	Änderung der Haushaltsbeschlüsse vom 20.01.1990, 02.02.1991 und 01.02.1992 vom 07. Februar 1998	72
	Änderung der Haushaltsbeschlüsse vom 31.01.1987, 30.01.1988 und 28.01.1989 vom 07. Februar 1998	73
	Bekanntgabe von Tarifverträgen	73
	Vorschläge für die Zusammensetzung des Kirchenbeamtenausschusses	75
	Durchführung der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs in Übersee	75
	Ergänzung zum Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 (BBV AnpG 1996/1997)	76
	Datenschutzverordnung vom 9. Dezember 1997 (GVOBl. 1998, S. 2)	76
	Berufung Glockensachverständige	76
	Berufung Orgelsachverständige	76
	Ev.-luth. Kirchenkreis Harburg	77
	Namensänderung der Kirchengemeinde Eidelstedt-Ost, Kirchenkreis Niendorf	77
	Pfarrstellenerrichtungen	77
	Pfarrstellenaufhebungen	77
III.	<b>Stellenausschreibungen</b>	78
IV.	<b>Personalnachrichten</b>	80

---

# Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Rechtsverordnung  
zur Änderung der Rechtsverordnung  
für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen  
in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche  
Vom 3. Februar 1998**

Die Kirchenleitung hat nach § 20 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 19. November 1977 (GVOBL. S. 273) i.d.F. der Rechtsverordnung vom 19. Juni 1995 (GVOBL. S. 117) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

## Artikel 1

1. § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Stellen sind als künftig umzuwandeln zu bezeichnen (ku), soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in eine andere Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe umgewandelt werden können oder der Umfang der Stelle verändert wird.“

2. § 14 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kirchliche Körperschaften können für ihre Dienste, Werke und Einrichtungen ihr Rechnungswesen betriebswirtschaftlich ausrichten.“

3. § 15 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kirchliche Körperschaften, die für ihre Dienste, Werke und Einrichtungen doppelte kaufmännische Buchführung betreiben, haben vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.“

4. § 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit von dritter Seite nicht anders vorgeschrieben oder empfohlen, sollen Kontenpläne in Anlehnung an den Kontenrahmen lt. Anlage erstellt werden. Für diakonische und soziale Einrichtungen kann der Kontorahmen des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein verwandt werden.“

5. § 22 Absatz 2 ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Der Erwerb von EDG-Geschäftsanteilen ist zulässig. Bei der Entscheidung über den Erwerb ist § 40 der Satzung der EDG (Nachschußpflicht) zu beachten.1)“

6. § 23 Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

a) „Eine gänzliche oder teilweise Bewirtschaftung des Haushalts im Rahmen der Budgetierung ist aufgrund von Beschlüssen der kirchlichen Gremien zulässig. Dabei ist der Umfang der Bewirtschaftung der Budgets nach Absatz 3 festzulegen.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

7. In § 24 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Fällen, insbesondere für Einrichtungen, deren Rechnungswesen betriebswirtschaftlich nach §§ 14 ff. ausgerichtet ist, kann eine weitere Kasse eingerichtet werden.“

8. In § 32 Absatz 4 ist das Wort „Kassenanweisungen“ durch „Kassenanordnungen“ zu ersetzen.

9. § 44 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Vorschüsse und Verwahrgelder ist ein gesonderter Sachbuchteil nach § 8 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einzurichten.“

10. § 55 ist durch folgende Begriffsbestimmungen zu erweitern:

„Budgetierung ist der Prozeß der Budgeterstellung (Haushaltserstellung). Dabei gibt es zwei Arten.

- Die bereichsbezogene (auch unechte oder inputorientierte) Budgetierung geht von den einzusetzenden Ressourcen aus, häufig an den Erfahrungswerten der Vergangenheit orientiert.
- Die programmbezogene (auch echte oder outputorientierte) Budgetierung setzt bei den zu erreichenden Zielen an. Die Maßnahmen zur Zielerreichung werden geplant und die dafür benötigten Ressourcen abgeleitet (kalkuliert).

Die globale, vom herkömmlichen Haushaltsrecht abweichende Bewirtschaftung von Ressourcen (Ausführung des Haushaltsplans) im Rahmen der Budgetierung nach § 23 HKR-V setzt eine Outputorientierung voraus und sollte im Rahmen eines betrieblichen Rechnungswesens abgewickelt werden.

Controlling ist die Steuerung (z.B. einer Unternehmung) durch Planung, Kontrolle und Korrektur. Mit dem strategischen Controlling wird die Zielerreichung und mit dem operativen Controlling die Wirtschaftlichkeit der Zielerreichung durch das Messen von Effektivität und Effizienz gesteuert.

Fixe Finanzmassen sind die feststehenden, unabhängig von der Produktivität und/oder den Maßnahmen der Zielerreichung zu leistenden, im Budget vorab zu dotierenden Ausgabeansätze.

Sonderhaushaltspläne sind die Zusammenstellungen von den aus dem Hauptteil des Haushaltsplans der Landeskirche ausgegliederten jeweiligen Haushaltsstellen für die rechtlich nicht selbständige Dienste, Werke und Einrichtungen der Landeskirche. Sie dienen der Haushaltsplanung und bestehen aus zwei Teilen: Dem Sonderhaushaltsplan und dem Stellenplan. Im Haushaltsplan der Landeskirche sind bei Aufstellung von Sonderhaushaltsplänen in der Regel nur noch die Zuführungen zu den Sonderhaushalten bzw. die Zuweisungen an die Dienste, Werke und Einrichtungen veranschlagt. Die Sonderhaushaltspläne sind Bestandteile des Haushaltsplans der Landeskirche; sie werden gemeinsam mit dem Haushaltsplan beschlossen. Wenn die Stellen der betroffenen Dienste, Werke und Einrichtungen im Stellenplan des Haushaltsplans der Landeskirche ausgewiesen werden, können die

1) § 40 Satzung der EDG

### Nachschußpflicht

Die Nachschußpflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt DM 300,-.

Stellenpläne als Teile der Sonderhaushaltspläne entfallen. Die Aufstellung von Sonderhaushaltsplänen setzt das System der Kameralistik voraus. Kameralistisch arbeitende, rechtlich selbständige Dienste, Werke und Einrichtungen der Landeskirche stellen für ihren Bereich Haushaltspläne auf.

Variable Finanzmassen sind die nicht feststehenden, von der Produktivität und/ oder den Maßnahmen der Zielerreichung abhängigen, kalkulierten Ausgabeansätze des Budgets, die ganz oder teilweise dotiert werden können. Nicht dotierte Ausgabeansätze müssen durch andere Einnahmequellen finanziert bzw. erwirtschaftet werden.

Wirtschaftspläne sind Planungsinstrumente für die Etablierung der Dienste, Werke und Einrichtungen der Landeskirche, die ein betriebliches Rechnungswesen auf der Grundlage der Doppik (doppelte oder auch kaufmännische Buchführung) betreiben. Ein Wirtschaftsplan besteht aus drei Teilen: Dem Vermögens- und Kapitalplan (Planbilanz), dem Erfolgsplan (Plan-Gewinn- und -Verlustrechnung) und dem Stellenplan. Im Haushaltsplan der Landeskirche sind bei Aufstellung von Wirtschaftsplänen in der Regel nur noch die Zuführungen zu den Wirtschaftsplänen bzw. die Zuweisungen an die Dienste, Werke und Einrichtungen veranschlagt. Die Wirtschaftspläne der rechtlich nicht selbständigen Dienste, Werke und Einrichtungen sind Bestandteile des Haushaltsplans der Landeskirche; sie werden gemeinsam mit dem Haushaltsplan beschlossen. Wenn die Stellen dieser Dienste, Werke und Einrichtungen im Stellenplan des Haushaltsplans der Landeskirche ausgewiesen werden, können die Stellenpläne als Teile der Wirtschaftspläne entfallen.

Zentrale Vermögensanlage ist die zentrale, befristete, ertragreiche Anlage nicht benötigter liquider Mittel (z.B. Rücklagen) kirchlicher Körperschaften, Dienste, Werke und Einrichtungen durch eine Einheitskasse oder eine gemeinsame Kasse zur Erzielung besserer Bedingungen und höherer Renditen."

## Artikel II

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Kiel, den 9. Februar 1998

Die Kirchenleitung  
Kohlwage  
Bischof und Vorsitzender

Az.: 8320 – VH I

—————

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung der nicht rechtsfähigen**  
**„Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren, Pastorinnen,**  
**der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der NEK“**  
**vom 12. Dez. 1995 (GVOBL. 1996, S. 4)**

**Vom 3. Februar 1998**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ folgende Änderung der Satzung beschlossen:

## § 1

1. § 2 erhält folgende Fassung:

### „§ 2

(1) Die Stiftung hat den Zweck, die durch die Nordelbische Kirche (NEK) aufzubringenden Versorgungsleistungen ganz oder teilweise abzudecken.

(2) Die Kirchenleitung legt im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß die prozentuale Absicherung der Versorgungsverpflichtungen der NEK durch das Stiftungsvermögen nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen "Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren und Kirchenbeamten in der NEK" vom 22. Januar 1983 (GVOBL. S. 96) fest. Bei der Beratung darüber sollen das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes der Stiftung zur Altersversorgung und das vorsitzende Mitglied des Hauptausschusses hinzugezogen werden.

(3) Alle drei Jahre soll durch ein versicherungsmathematisches Gutachten der Stand der Absicherung der Versorgungsverpflichtungen festgestellt werden.

(4) Es ist Aufgabe der Kirchenleitung, dieses Gutachten in Auftrag zu geben. Die Bedingungen für die Erstellung des Gutachtens werden im Benehmen mit dem Vorstand der Stiftung zur Altersversorgung und der Aufsicht festgelegt."

2. § 3 Abs. 3 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

„für ein ordnungsgemäßes und zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen“

3. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes, das geschäftsführende Mitglied und die Mitglieder der Aufsicht erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren unterschiedliche Höhe das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes festsetzt.“

4. § 10 erhält folgende Fassung:

### „§ 10

#### Rechnungswesen

(1) Das Rechnungswesen der Stiftung richtet sich nach den Grundsätzen kauf-männischer Buchführung.

(2) Der Anlageausschuß der Stiftung zur Altersversorgung hat der für die Buchführung zuständigen Stelle (Nordelbische Kirchenkasse) die erforderlichen Unterlagen für eine zeitgerechte laufende Bearbeitung unverzüglich vorzulegen (Wertpapier-abrechnungen etc.).

Die zur Durchführung des Jahresabschlusses notwendigen Anordnungen und Abrechnungen sind der buchführenden Stelle bis zum 1. Februar des dem laufenden Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres zuzuführen.

(3) Der Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres (Kalenderjahr) zu erstellen und durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu testieren. Dem Jahresabschluß sollen ein Bericht über die Entwicklung der Stiftung, die Anlagepolitik und die erzielte Rendite der Kapitalanlagen beigelegt werden.

(4) Der testierte Jahresabschluß sowie der Bericht über die Entwicklung der Stiftung nach Maßgabe von Abs. 2 ist der Aufsicht vorzulegen.

(5) Die Kirchenleitung beschließt auf Antrag der Aufsicht über die Entlastung des Vorstandes."

5. § 10 a mit folgender Fassung wird eingefügt:

„§ 10 a

Kosten für versicherungsmathematisches Gutachten

Die Kosten für das versicherungsmathematische Gutachten sind aus den Erträgen des Stiftungsvermögens bereitzustellen.,,

§ 2

Die Satzung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Kiel, den 9. Februar 1998

Die Kirchenleitung

Kohlwage

Bischof und Vorsitzender

Az.: 3625 – VH I

—————

**Rechtsverordnung  
zur Änderung der Pastoratsvorschriften-NEK  
vom 3. Februar 1998**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 18 Absatz 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD vom 5. Februar 1994 (GVOBL. S. 31) in der Fassung vom 22. November 1997 (GVOBL. S. 186) im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Synode folgende Rechtsverordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Rechtsverordnung über die Bereitstellung, Unterhaltung und Verwaltung von Pastoraten (Pastoratsvorschriften-NEK) vom 14. Januar 1986 (GVOBL. S. 26) wird wie folgt geändert<sup>1)</sup>:

1. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Übergabe des Pastorates

(1) Das Pastorat ist *der Pastorin oder dem Pastor* von der zuständigen Stelle (§ 6) zu übergeben. Über die Übergabe ist eine Niederschrift anzufertigen, *in der insbesondere der Zustand der Wohnung, der Renovierungsbedarf und eine Regelung über die durchzuführenden Renovierungsarbeiten aufzunehmen sind. Für die Renovierung der Amtsräume hat die zuständige Stelle auf Kosten der zuständigen Körperschaft (§ 2) zu sorgen.*

(2) *Die Pastorin oder der Pastor* hat keinen Anspruch auf ein in vollem Umfang renoviertes Pastorat. Die zuständige Stelle (§ 6) hat dafür zu sorgen, daß sich das Pastorat bei der Übergabe in einem gebrauchsfähigen Zustand befindet und daß es während der Benutzung in diesem Zustand bleibt. *Die Durchführung der Schönheitsreparaturen durch die Pastorin oder den Pastor (§ 17 Absatz 3) bleibt unberührt.*

(3) Bei der Übergabe ist die Pastorin oder der Pastor schriftlich darauf hinzuweisen, welche Bestimmungen hinsichtlich der Zuweisung, Benutzung und Instandhaltung gelten. Die Bestimmungen sind in dem Übergabeprotokoll mit Fundstellen aufzuführen."

2. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Ausstattung und Instandhaltung des Pastorates

(1) Für die Ausstattung von Pastoraten gelten die Rechtsverordnung für den Bau von Pastoraten vom 8. März 1994 (GVOBL. S. 98), *die Verwaltungsanordnung für die Ausstattung von Pastoraten vom 25. Oktober 1994 (GVOBL. 1995 S. 2) und die Richtlinie für die Kosten der Ausstattung von Pastoraten vom 25. Oktober 1994 (GVOBL. 1995 S. 17) in den jeweils geltenden Fassungen.* Bei angemietetem Wohnraum dürfen wertverbessernde Maßnahmen grundsätzlich nicht auf Kosten der zuständigen Stelle (§ 6) durchgeführt werden.

(2) Anstriche und Tapezierungen sind *grundsätzlich* von der zuständigen Stelle (§ 6) *entsprechend den Richtlinien für die Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen im Bereich der NEK vom 14. Juni 1979 (GVOBL. S. 215) in der jeweils geltenden Fassung auszuführen.* Der Pastor oder die Pastorin hat für die ihm oder ihr renoviert übergebene Dienstwohnung als Kostenerstattung für die Schönheitsreparaturen eine Pauschale mindestens in Höhe der in § 28 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung – II. BVO) vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178) in der jeweils geltenden Fassung genannten Beträge zu erstatten. Das Nordelbische Kirchenamt gibt die Beträge bekannt. Die Kostenerstattung ist entsprechend der Wohnfläche neben der Dienstwohnungsvergütung (§ 11) zu zahlen und unterliegt nicht der Höchstbegrenzung gemäß § 12. Die Kostenerstattungen sind von den zuständigen Stellen zweckgebunden zu verwenden oder zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen.

(3) *Die zuständige Stelle (§ 6) kann auf Antrag (Anlage 1) genehmigen, daß die Pastorin oder der Pastor die Schönheitsreparaturen auf ihre oder seine Kosten durchführt. Auf die Erhebung der Pauschalbeträge für Schönheitsreparaturen wird in diesem Fall verzichtet. Ein finanzieller Ausgleich für einen vergangenen Zeitraum wird nicht vorgenommen. Eine erteilte Genehmigung darf während der Nutzungsdauer der Dienstwohnung nicht aufgehoben werden. Bei Erteilung der Genehmigung ist die Antragstellerin oder der Antragsteller darauf hinzuweisen.*

(4) *Die Pastorin oder der Pastor ist im Falle von Absatz 3 verpflichtet, ohne besondere Aufforderung die laufenden Schönheitsreparaturen fachgerecht auf eigene Kosten vorzunehmen. Die Schönheitsreparaturen sind regelmäßig nach Ablauf der im Fristenplan (Anlage 2) genannten Zeiträume seit Zuweisung der Wohnung oder nach Durchführung der letzten Schönheitsreparaturen auszuführen.*

(5) Die Kosten der Ausstattung im Amtsteil und im Wohnteil von Dienstwohnungen sind vom Träger der Pfarrstelle bis zur Höhe der in den Richtlinien für die Kosten der Ausstattung von Pastoraten vom 25. Oktober 1994 (GVOBL. 1995 S. 17) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Beträge aufzubringen. Höherwertige Ausstattungen kann die Pastorin oder der Pastor auf eigene Kosten einbauen lassen, wenn die zuständige Stelle zustimmt. Diese Mehrkosten für höherwertige Ausstattungen werden der Pastorin oder dem Pastor weder ganz noch teilweise erstattet.

(6) *Die Pastorin oder der Pastor ist verpflichtet, erkannte Schäden unverzüglich der zuständigen Stelle (§ 6) anzuzeigen. Unterläßt sie oder er die Anzeige, so hat sie oder er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.*

<sup>1)</sup> redaktioneller Hinweis: Neuregelung *kursiv*

(7) Die *Pastorin* oder der Pastor ist für Schäden haftbar, die durch *sie* oder ihn, Familienangehörige, Besucher, Hausgehilfen, Mieter sowie die von *ihr* oder ihm beauftragten Handwerker und dergl. verursacht werden. Die Haftung entfällt, soweit der Pastor *oder die Pastorin* glaubhaft macht, daß *sie* oder ihn oder die Person, die den Schaden verursacht hat, kein Verschulden trifft. Läßt *die Pastorin* oder der Pastor, weil *sie* oder er die zuständige Stelle (§ 6) nicht zeitgerecht verständigen kann, bei drohender dringender Gefahr Schäden, deren Behebung ihm oder ihr nicht obliegt *und die keinen Aufschub duldet*, durch Dritte beseitigen, so haftet er *oder sie* nicht für deren Verschulden."

**Artikel 2**

(1) Die Rechtsverordnung über die Renovierung und Instandsetzung von Dienstwohnungen (Tapetenverordnung) vom 12. August 1985 (GVOBL. 1986, S. 43) tritt mit Ablauf des 31. März 1998 außer Kraft.

(2) Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1998 in Kraft.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Kohlwage  
Bischof

Az.: 3550-9 und 673.6 – B I / B VI

\*

**Anlage 1**  
zu § 17 Abs. 3 PV

Absender:

.....  
.....  
.....

An die  
hausverwaltende Stelle  
(Stempel)

.....

**Antrag**  
**auf Übernahme der Schönheitsreparaturen**  
(§ 19 Abs. 2 PV)

Ich beantrage, mir die Durchführung der Schönheitsreparaturen für die/das mir zugewiesene Dienstwohnung/Pastorat

..... in .....  
(Straße, Haus-Nr.) (PLZ, Ort)

zu übertragen und mir die Zahlung des Pauschalbetrages für Schönheitsreparaturen zu erlassen.

Ich verpflichte mich, die Schönheitsreparaturen in der Wohnung/dem Pastorat

- Tapezieren und Anstreichen der Wände und Decken,
- Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich Heizrohre und
- Streichen der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen,

während der Dauer des Dienstwohnungsverhältnisses ohne besondere Aufforderung durch die zuständige Stelle (§ 6 Pa-

storatsvorschriften) nach Maßgabe des beigefügten Fristenplanes fachgerecht auszuführen.

Die zuständige Stelle ist berechtigt, die Durchführung der Schönheitsreparaturen zu überwachen und die erforderlichen Arbeiten auf meine Kosten vornehmen zu lassen, wenn ich der vorstehenden Verpflichtung trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht nachgekommen bin.

Unabhängig von der Verpflichtung in Abs. 2 verpflichte ich mich, bei Räumung der Dienstwohnung/des Pastorates auch solche Schönheitsreparaturen auszuführen, die wegen Beschädigungen oder übermäßiger Abnutzungen – abweichend vom Fristenplan – notwendig sind. Maßgeblich ist die Feststellung der zuständigen Stelle.

Alle Kosten der Schönheitsreparaturen gehen zu meinen Lasten. Ansprüche aus Wertverbesserungen stehen mir nicht zu.

....., den .....  
Unterschrift

\*

**Anlage 2**  
zu § 17 Abs. 4 PV

**Fristenplan**  
**für Schönheitsreparaturen**  
**(Innen-Anstriche und Tapezierungen)**  
(§ 17 Abs. 4 Pastoratsvorschriften-NEK)

Nr.	Art der Anstriche	Mindestfrist in Jahren
1	Leimfarbenanstriche	4
2	Dispersionsfarbenanstriche wasch- und scheuerbeständig	6
3	Ölfarben- und Lack- oder ähnliche Anstriche	6
4	Lasurenanstriche	6
5	Mineral- und Kaseinfarbenanstriche	6
6	Tapezierungen – <u>ohne</u> Rauhfasertapeten	6
7	Tapezierungen – <u>mit</u> Rauhfasertapeten	12
8	waschbeständige Dispersionsfarbenanstriche	4
9	Holzfußbodenversiegelungen	6

**Erhöhung der Mietrichtwerte**  
**gem. § 7 Pastoratsvorschriften-NEK**

Das Nordelbische Kirchenamt gibt nachstehend gemäß § 7 Absatz 1 der Pastoratsvorschriften-NEK vom 14. Januar 1986 (GVOBL. S. 26) die ab 1. April 1998 geltenden neuen Mietrichtwerte bekannt. Die Verwaltungsanordnung über die Mietrichtwerte und Pauschalbeträge für Schönheitsreparaturen vom 10. April 1997 (GVOBL. S. 82), die ab 1. Oktober 1998 in Kraft treten sollte, war mit Verwaltungsanordnung vom 1. Oktober 1997 (GVOBL. S. 160) wieder aufgehoben worden. Es gelten daher die alten Zu- und Abschläge zur Ergänzung der Richtwerte gemäß Bekanntmachung vom 16. Juni 1986

(GVOBL. S. 146) weiterhin. Die neuen Pauschalbeträge für Schönheitsreparaturen werden im Zusammenhang mit der Rechtsverordnung zur Änderung der Pastoratsvorschriften in dieser Ausgabe des GVOBL. bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage  
Preuß

Az.: 3550 - 7 - B VI

\*

**Verwaltungsanordnung  
über die Mietwerte  
vom 20. Januar 1998**

Das Nordelbische Kirchenamt hat gemäß Artikel 102 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung die folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

§ 1

Die Richtwerte zur Ermittlung der Mietwerte gemäß § 7 der Pastoratsvorschriften vom 14. Januar 1986 (GVOBL. S. 26) werden wie folgt erhöht:

für Wohnungen,

1. bezugsfertig bis zum 31.03.1924,  
von 4,81 DM auf 5,30 DM,
  2. bezugsfertig vom 01.04.1924 bis 20.06.1948,  
von 5,45 DM auf 6,01 DM und
  3. bezugsfertig seit 21.06.1948,  
von 7,35 DM auf 7,84 DM
- monatlich je Quadratmeter.

§ 2

Für Garagen ist die ortsübliche Nutzungsentschädigung neben der Dienstwohnungs-vergütung zu erheben.

§ 3

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Anpassung der Dienstwohnungsvergütungen an das allgemein gestiegene Mietzinsniveau“ (GVOBL. 1995 S. 21) hinsichtlich der Richtwerte zur Ermittlung der Mietwerte außer Kraft. Nach einer Laufzeit von drei Jahren sollen die Mietrichtwerte entsprechend der Entwick-

lung der entsprechenden Preisindizes für die Wohnungsmieten erhöht werden, mindestens jedoch um sechs Prozent.

Nordelbisches Kirchenamt  
Prof. Dr. Blaschke

Az.: 3550 - 7 - VHI / PI / B VI

**Pauschalbeträge für Schönheitsreparaturen**

Gemäß § 17 Absatz 2 der Pastoratsvorschriften-NEK vom 14. Januar 1986 (GVOBL. S. 26) in der Fassung vom 3. Februar 1998 (GVOBL. Nr. 3) gibt das Nordelbische Kirchenamt die für die Nordelbische Kirche ab 1. April 1998 geltenden Beträge der Kostenerstattung für die Schönheitsreparaturen nachstehend bekannt.

§ 28 Absatz 4 der Zweiten Berechnungsverordnung - II. BV in der Fassung vom 23. 7. 1996 (BGBl. I S. 1167) lautet wie folgt:

„(4) <sup>1</sup>Die Kosten der Schönheitsreparaturen in Wohnungen sind in den Sätzen nach Absatz 2 nicht enthalten. <sup>2</sup>Trägt der Vermieter die Kosten dieser Schönheitsreparaturen, so dürfen sie höchstens mit 15,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr angesetzt werden. <sup>3</sup>Dieser Satz verringert sich für Wohnungen, die überwiegend nicht tapeziert sind, um 1,35 Deutsche Mark, für Wohnungen ohne Heizkörper um 1,05 Deutsche Mark und für Wohnungen, die überwiegend nicht mit Doppelfenstern oder Verbundfenstern ausgestattet sind, um 1,10 Deutsche Mark.“

Demnach sind die Pauschalbeträge grundsätzlich auf 1,29 DM je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Monat festgesetzt. Dieser Betrag verringert sich z.B. für Wohnungen, die nicht mit Doppelfenstern oder Verbundfenstern ausgestattet sind, auf 1,20 DM.

Kiel, den 12. Februar 1998

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage  
Preuß

Az.: 355-9 - B VI

## Bekanntmachungen

### Ergänzung des Haushaltsbeschlusses 1997/1998

Die bisherige Ziffer 14 erhält folgende Fassung:

Nicht selbständige Einrichtungen (Dienste und Werke) der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Die Zuweisungen an die nicht selbständigen Einrichtungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sind jeweils in einer Summe in den entsprechenden Funktionen unter den Gruppierungsziffern 8410 und 8430 veranschlagt. Dem Haushaltsplan werden die Sonderhaushalts- bzw. Wirtschaftspläne dieser Einrichtungen als Bestandteil beigelegt (§ 13 HKR-G.)

Sie werden in Einnahme und Ausgabe wie folgt dargestellt:

<b>Sonderhaushaltspläne</b>		<b>1998</b>	<b>1997</b>
1.	Prediger- und Studienseminar Preetz	1.283.900,- DM	1.289.500,- DM
2.	Prediger- und Studienseminar Breklum	323.400,- DM	428.900,- DM
3.	Prediger- und Studienseminar Hamburg	462.200,- DM	462.300,- DM
4.	Diakonisch-Theolog. Ausbildungszentrum Rickling	840.800,- DM	850.000,- DM
5.	Päd.-Theolog. Institut Nordelbien	3.208.795,- DM	3.209.395,- DM
6.	Pastoralkolleg	971.300,- DM	1.016.900,- DM
7.	Kirchl. Dienst in der Arbeitswelt	4.001.700,- DM	4.084.400,- DM
8.	Nordelbischer Gemeindedienst	1.988.200,- DM	2.110.400,- DM
9.	Amt für Öffentlichkeitsdienst	1.501.400,- DM	1.513.400,- DM
10.	Nordelbische Kirchenbibliothek	1.200.300,- DM	1.200.300,- DM
11.	Studenten- und Hochschulpfarramt Hamburg	730.400,- DM	678.400,- DM
12.	NE Jugendwerk – Jugendpfarramt	3.274.700,- DM	3.345.600,- DM
12.a	NE Jugendwerk		
	Ev. Jugendheim Neukirchen	972.850,- DM	1.121.000,- DM
	Freiwilliges Ökologisches Jahr	777.000,- DM	791.400,- DM
	Berufsfördernde Maßnahmen	1.859.000,- DM	2.145.500,- DM
	Ev. Jugend Hamburg	733.700,- DM	743.000,- DM
13.	NE Frauenwerk	2.630.900,- DM	2.819.300,- DM
14.	Seemannspfarramt Hamburg	80.000,- DM	76.000,- DM

### Wirtschaftspläne

#### Vermögens- und Kapitalplan (Aktiva und Passiva)

		<b>1998</b>	<b>1997</b>
1.	Evangelische Akademie Nordelbien	17.972.101,- DM	17.733.994,- DM
2.	NE Jugendwerk – Wirtschaftsbetriebe Koppelsberg/Hörnum/Bistensee	23.373.484,- DM	23.788.092,- DM
3.	Ev. Frauenwerk		
	Ev. Kurzentrum „Gode Tied“	19.255.000,- DM	19.235.000,- DM
	Ev. Kurzentrum „Seefrieden“	6.710.000,- DM	6.770.000,- DM

#### Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung)

1.	Evangelische Akademie Nordelbien	7.543.400,- DM	7.592.034,- DM
2.	Rechenzentrum Nordelbien Berlin	12.886.000,- DM	13.477.000,- DM
3.	NE Jugendwerk		
	Ev. Jugend-, Freizeit- und Bildungsstätte Koppelsberg	3.150.900,- DM	3.013.300,- DM
	Ev. Jugendfreizeitstätte Bistensee	131.000,- DM	131.500,- DM
	Ev. Jugendfreizeitstätte Leuchtfener	74.500,- DM	74.000,- DM
	Ev. Jugendfreizeitstätte Strandläufernest	50.000,- DM	45.000,- DM
4.	Ev. Frauenwerk		
	Ev. Kurzentrum „Gode Tied“	5.198.500,- DM	5.194.900,- DM
	Ev. Kurzentrum „Haus Seefrieden“	3.476.500,- DM	3.457.500,- DM

#### Finanzplan

Rechenzentrum Nordelbien/Berlin	2.546.000,- DM	2.228.000,- DM
---------------------------------	----------------	----------------

Die Dienste, Werke und Einrichtungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sind gehalten aufgrund des neuen Kirchensteuersolls 1998 von voraussichtlich 610 Mio. DM durch sparsame Bewirtschaftung der Haushaltsansätze mit dazu beizutragen, daß die veranschlagten Zuweisungen an die Sonderhaushalts- und Wirtschaftspläne im Haushalt 1998 nicht ausgeschöpft werden.

Der vorstehende, von der Synode am 07. Februar 1998 gefaßte Beschluß wird hiermit bekanntgemacht.

Kiel, den 10. Februar 1998

Die Kirchenleitung  
Karl-Ludwig Kohlwege  
Bischof und Vorsitzender

Az.: 0610/97-98 – VHI/H 1

---

**Änderung der Haushaltsbeschlüsse  
vom 20.01.1990, 02.02.1991 und 01.02.1992  
vom 07. Februar 1998**

Die Haushaltsbeschlüsse der Synode für die Jahre 1990, 1991 und 1992, wonach gemäß Ziffer 5.1 ein Mehraufkommen an Kirchensteuern wie folgt verteilt wird:

1990:	5.1.1	Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise	68,126 %
	5.1.2	Sonderfonds	1,874 %
	5.1.3	Gesamtkirchlicher Anteil	30,000 %
1991:	5.1.1	Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise	68,125 %
	5.1.2	Sonderfonds	1,875 %
	5.1.3	Gesamtkirchlicher Anteil	30,000 %
1992	5.1.1	Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise	68,3339 %
	5.1.2	Sonderfonds	1,6661 %
	5.1.3	Gesamtkirchlicher Anteil	30,000 %

werden dahingehend abgeändert, daß der 30% Anteil der NEK so aufgeteilt werden soll, daß 12,5 % der Gesamtmittel der Stiftung Altersversorgung zugeführt werden. Der der Stiftung Altersversorgung zuzuführende Betrag ist spätestens bis zum Ende des Jahres 2000 der Stiftung für Altersversorgung gutzuschreiben. Die restlichen 17,5 % verbleiben als Eigenanteil bei der NEK.

Die Synode nimmt ferner zustimmend zur Kenntnis, daß aus der Abrechnung 1990 bis 1992 die Darlehen, die der Stiftung Alsterdorf seinerzeit gewährt wurden, abgelöst werden sollen.

Der vorstehende, von der Synode am 07. Februar 1998 gefaßte Beschluß wird hiermit bekanntgemacht.

Kiel, den 10. Februar 1998

Die Kirchenleitung  
Karl-Ludwig Kohlwege  
Bischof und Vorsitzender

Az.: 0610-97/98 – VHI

---



**Änderung der Haushaltsbeschlüsse  
vom 31.01.1987, 30.01.1988 und 28.01.1989  
vom 07. Februar 1998**

Diese Haushaltsbeschlüsse der Synode für die Jahre 1987, 1988 und 1989, wonach gemäß Ziffer 5.1 ein Mehraufkommen an Kirchensteuern wie folgt verteilt wird:

aa)	31.01.1987	5.1.1	Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise	68,163 %
		5.1.2	Sonderfonds	1,837 %
		5.1.3	Gesamtkirchlicher Anteil	30,000 %
bb)	30.01.1988	5.1.1	Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise	68,928 %
		5.1.2	Sonderfonds	1,072 %
		5.1.3	Gesamtkirchlicher Anteil	30,000 %
cc)	28.01.1989	5.1.1	Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise	68,521 %
		5.1.2	Sonderfonds	1,479 %
		5.1.3	Gesamtkirchlicher Anteil	30,000 %

werden dahingehend geändert, daß die nach dem Synodenbeschluß vom 24.09.1994 treuhänderisch auf ein Anderkonto in der Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren und Kirchenbeamten in der NEK als Termingeld festgelegten Mittel aus der Abrechnung der Clearing-Mittel zu 50 % in der Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren und Kirchenbeamten verbleiben. Die restlichen 50 % dieser Mittel werden an

die Kirchenkreise zu 70 % und an  
den gesamtkirchlichen Anteil zu 30 %

verteilt.

Dabei soll der Anteil der Nordelbischen Kirche bis zur Höhe der Steuermindereinnahmen des Doppelhaushalts 1997/1998 ausgeschüttet werden. Der darüber hinausgehende Betrag wird zu 50 % der Stiftung zur Altersversorgung der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und zu 50 % einem Härtefonds der NEK zur Strukturanpassung zugeführt.

Der vorstehende, von der Synode am 07. Februar 1998 gefaßte Beschluß wird hiermit bekanntgemacht.

Kiel, den 10. Februar 1998

Die Kirchenleitung  
Karl-Ludwig Kohlwege  
Bischof und Vorsitzender

Az.: 0610-97/98 – VHI

**Bekanntgabe von Tarifverträgen**

Wir veröffentlichen nachstehend die folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien VKDA-NEK) geschlossenen Tarifverträge, die in allen Fällen gesondert, aber mit jeweils gleichem Wortlaut mit den in den Abdrucken bezeichneten Mitarbeiterorganisationen abgeschlossen wurden:

1. Tarifvertrag zur Förderung der Beschäftigung nach § 242 s AFG vom 01. Dezember 1997
2. Änderungsstarifvertrag Nr. 27 vom 01. Dezember 1997 zum Kirchlichen Angestelltenvertrag (KAT-NEK)
3. Änderungsvertrag Nr. 17 vom 01. Dezember 1997 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KarbT-NEK)

Der Inhalt des Tarifvertrags zu lfd.Nr. 1 ist vom VKDA-NEK mit Rundschreiben Nr. 1/98 vom 19.01.1998 und der lfd. Nr. 2 und 3 mit Rundschreiben Nr. 4/97 vom 10.12.1997 bekanntgegeben und erläutert worden.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage  
Schmar

Az.: 3211 – D 11

\*

**Tarifvertrag  
zur Förderung der Beschäftigung nach § 242 s AFG  
vom 01. Dezember 1997**

Zwischen  
dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand,  
  
– einerseits –  
und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord  
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein  
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
der IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Landesverband Nord  
  
– andererseits –  
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November  
1979 folgendes vereinbart:

**Präambel**

Die Tarifvertragsparteien erklären übereinstimmend, daß die tarifvertragliche Sonderstellung von Beschäftigten in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen ihrem gemeinsamen sozialpolitischen Verständnis widerspricht.

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle denkbaren gemeinsamen sozialpolitischen Anstrengungen zu unternehmen, um die tarifpolitischen Einschränkungen bei der Refinanzierbarkeit von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen rückgängig zu machen.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis zu Mitgliedern des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) stehen und deren Beschäftigungsverhältnis nach § 242 s Arbeitsförderungsgesetz bezuschußt wird.

**§ 2  
Verweisung**

Für die Beschäftigten gilt in entsprechender Anwendung der „Tarifvertrag öffentlich geförderte Beschäftigung in Hamburg (TVögBH)“, den die Tarifgemeinschaft Hamburger Beschäftigungsträger mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr abgeschlossen hat, in seiner jeweils geltenden Fassung.

**§ 3  
Inkrafttreten und Laufzeit**

Dieser Tarifvertrag tritt am 15. Dezember 1997 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 15. Dezember 1998 schriftlich gekündigt werden.

Die Nachwirkung dieses Tarifvertrages wird für die zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden Beschäftigungsverhältnisse vereinbart.  
Kiel, den 01. Dezember 1997

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)  
  
gez. Unterschrift

Für die  
Gewerkschaften  
  
gez. Unterschrift

\*

**Änderungstarifvertrag Nr. 27  
vom 01. Dezember 1997  
zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)**

Zwischen  
dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand,  
  
– einerseits –  
und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord  
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein  
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
der IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Landesverband Nord  
  
– andererseits –  
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November  
1979 folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des KAT-NEK**

Der Kirchliche Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 26 vom 18. August 1997, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach dem Komma in Buchstabe a) folgender Satz eingefügt:  
„a1 Angestellte, die Arbeiten nach dem § 242 s des Arbeitsförderungsgesetzes verrichten, solange für sie der ‚Tarifvertrag öffentlich geförderte Beschäftigung in Hamburg‘ gilt,“
2. In § 39 Absatz 1 Satz 4 werden nach den Worten „aus Anlaß einer“ die Worte „nach diesem Tarifvertrag oder“ eingefügt.
3. Die Anlage 1 a zum KAT-NEK wird wie folgt geändert:
  - a) In der Protokollnotiz Nr. 11 zur Abteilung 23 wird die Zahl „1997“ durch die Zahl „1998“ ersetzt.
  - b) In der Protokollnotiz Nr. 12 zur Abteilung 23 wird die Zahl „1997“ durch die Zahl „1998“ ersetzt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 15. Dezember 1997 in Kraft.  
Kiel, den 01. Dezember 1997

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)  
gez. Unterschrift

Für die  
Gewerkschaften  
gez. Unterschrift

\*

**Änderungstarifvertrag Nr. 17  
vom 01. Dezember 1997  
zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)**

Zwischen  
dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand,  
- einerseits -  
und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord  
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein  
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
der IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Landesverband Nord  
- andererseits -  
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November  
1979 folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des KArbT-NEK**

Der Kirchliche Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom  
17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifver-  
trag Nr. 16 vom 18. August 1997, wird wie folgt geändert:

- In § 3 wird nach dem Komma in Buchstabe a) folgender  
Satz eingefügt:  
„a1 Arbeiter, die Arbeiten nach dem § 242 s des Arbeitsför-  
derungsgesetzes verrichten, solange für sie der ‚Tarifver-  
trag öffentlich geförderte Beschäftigung in Hamburg‘ gilt,“
- In § 39 Absatz 1 Satz 3 werden nach den Worten „aus Anlaß  
einer“ die Worte „nach diesem Tarifvertrag oder“ einge-  
fügt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 15. Dezember 1997 in Kraft.

Kiel, den 01. Dezember 1997

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)  
gez. Unterschrift

Für die  
Gewerkschaften  
gez. Unterschrift

**Vorschläge für die Zusammensetzung  
des Kirchenbeamtenausschusses**

Nach § 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung über Zusammenset-  
zung und Aufgaben des Kirchenbeamtenausschusses vom  
14.12.1982 (GVOBl. 1983 S. 32) werden die Mitglieder des Kir-  
chenbeamtenausschusses aufgrund von Vorschlägen aus den  
Reihen der Kirchenbeamten nach Anhörung kirchlicher Be-  
rufungsgruppenvereinigungen der in der Nordelbischen Kirche  
tätigen Kirchenbeamten für die Dauer von 5 Jahren von der  
Kirchenleitung berufen.

Die Kirchenbeamten werden hiermit aufgerufen, innerhalb  
von 14 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntgabe der  
Kirchenleitung, Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel, Berufungs-  
vorschläge vorzulegen. Den Vorschlägen sollen die Einver-  
ständniserklärungen der Kirchenbeamten beigefügt sein.

Die Kirchenleitung wird die Vorschläge prüfen und im Ge-  
setz- und Verordnungsblatt bekanntgeben, um den kirchli-  
chen Berufungsgruppenvereinigungen der in der Nordelbischen  
Kirche tätigen Kirchenbeamten die Möglichkeit der Anhö-  
rung zu gewähren.

Kiel, den 11. Februar 1998

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Siebke

Az.: 3724 – D III

**Durchführung der Verwaltungsanordnung  
zur Regelung des Kaufkraftausgleichs in Übersee**

Aufgrund von § 2 Satz 3 der Verwaltungsanordnung zur  
Regelung des Kaufkraftausgleichs für Besoldungsempfänger  
im Ausland vom 07. Februar 1984 (GVOBl. S. 33) werden die  
Kaufkraftkennzahlen für Tanzania, PNG und Kongo (Zaire)  
wie folgt neu festgesetzt.

Tanzania:	ab 07/92	0 %
	ab 02/97	1,9 %
PNG:	ab 05/96	5,7 %
(Papua Neuguinea)		
Kongo:	ab 06/96	9,5 %

jeweils bezogen auf 60 v.H. des Grundgehaltes des Besol-  
dungsempfängers.

Nordelbisches Kirchenamt

im Auftrage

Schmar

Az.: 2510-7-D 11

**Ergänzung zum  
Bundesbesoldungs- und**

**-versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997  
(BBV AnpG 1996/1997)**

Im Nachgang zu unserer Veröffentlichung im GVOBl. 1998, Nr. 2, S. 34 ff., reichen wir die fehlende Tabelle – Anlage 2 – (Anlage V des BBesG) des ab 01.01.1998 geltenden Familienzuschlags nach.

Kiel, den 10. Februar 1998

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage  
Schmar

Az.: 3511 – D 11

\*

**Anlage 2**  
(Anlage V des BBesG)

**Gültig ab 1. Januar 1998**

**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in DM)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	172,68	327,84
übrige Besoldungsgruppen	181,36	336,52

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 155,16 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 205,81 DM.

**Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10 DM, ab Stufe drei für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 40 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 30 DM.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1**

– in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8:	160,56 DM
– in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	170,44 DM

**Datenschutzverordnung vom 9. Dezember 1997  
(GVOBl. 1998, S. 2)**

In § 23 der Datenschutzverordnung vom 9. Dezember 1997 wurde das Rauhe Haus als „e.V.“ bezeichnet. Das Rauhe Haus ist jedoch eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und führt die Bezeichnung:

Stiftung „Diakonenanstalt des Rauhen Hauses“.

Wir werden dies bei der nächsten Änderung der Rechtsverordnung mit berücksichtigen.

Kiel, den 29. Januar 1998

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage  
Görlitz

Az.: 196-11 – R II

**Berufung Glockensachverständige**

Nach der Verwaltungsanordnung über die Behandlung von Glockenangelegenheiten in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Fassung vom 19.01.1991 beruft das Nordelbische Kirchenamt Glockensachverständige für die Beratung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise.

Nachstehende Glockensachverständige sind berufen:

1. Norbert Drechsler, Kantor und Organist  
Küterstraße 3  
23568 Lübeck Tel. 0451/6 92 63 48
2. Volker Leder-Bals  
Großer Graskamp 14  
24321 Lütjenburg Tel. 04381/46 33 + Fax

Die Sachverständigen werden vom Nordelbischen Kirchenamt auf Antrag für jeden Einzelfall beauftragt.

Mertens

Az. 602.2 – B V

**Berufung Orgelsachverständige**

Nach der Verwaltungsanordnung über die Durchführung von Orgelbauvorhaben in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Fassung vom 19.11.1991 beruft das Nordelbische Kirchenamt Orgelsachverständige, die die kirchlichen Körperschaften und Dienststellen beraten.

Nachstehende Orgelsachverständige sind berufen:

1. Günter Beutling, Kirchenmusikdirektor  
Swinemünder Straße 6  
25832 Tönning Tel. 04861/53 40
2. Klaus Hamdorf, Kantor und Organist  
Spatzenwinkel 7  
22547 Hamburg Tel. 040/84 74 70

3. Prof. Dr. Manfred Teßmer, Kirchenmusikdirektor  
Huusberg 63  
22359 HamburgTel. 040/6 03 85 58

4. Immo Wesnigk, Kirchenmusikdirektor  
Bergstraße 37  
24340 EckernfördeTel. 04351/8 19 78

5. Hans-Martin Petersen, Kantor und Organist  
Rose 41  
23570 LübeckTel. 04502/53 99

Die Orgelsachverständigen werden auf Antrag für jeden Einzelfall vom Nordelbischen Kirchenamt beauftragt.

Mertens

Az. 601.3 – B V

### Ev.-luth. Kirchenkreis Harburg

Die Kirchenkreissynode Harburg hat am 24. Februar 1996 und am 9. November 1996 Änderungen der Finanzsatzung des Kirchenkreises Harburg beschlossen, die nachstehend bekanntgegeben werden. Die Änderungen wurden mit Schreiben Az.: 84101 Kirchenkreis Harburg vom 5. Februar 1998 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kiel, den 09. Februar 1998

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Görlitz

Az.: 84101 Harburg – R II / R 1

\*

1. Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Harburg vom 5.6.93 (GVOBl. S. 215) wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Abs. 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Bauinstandhaltung“ die Wörter „für die am 31.12.1996 vorhandenen Gebäude“ eingefügt.

b) § 2 Abs. 2 Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:  
„e) einer Bedarfszuweisung zur Finanzierung besonderer, auch regionaler, pfarramtlicher und diakonischer Aufgaben.“

c) § 2 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:  
„(5) Die Kirchengemeinden erstatten dem Kirchenkreis eine Umlage für die Besoldung und Versorgung der Pastorinnen und Pastoren der Kirchengemeinden. Bei der Berechnung der Umlage werden die Erträge der Dotation Pfarre aller Kirchengemeinden angerechnet.“

2. Diese Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

### Namensänderung der Kirchengemeinde Eidelstedt-Ost, Kirchenkreis Niendorf

Die Kirchengemeinde Eidelstedt-Ost führt mit dieser Veröffentlichung den Namen

„Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Eidelstedt“

Kiel, den 28. Januar 1998

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Görlitz

Az.: 10 Eidelstedt-Ost – R II / R 1

### Pfarrstellenerrichtungen

Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankenese für das Frauenwerk (mit Wirkung vom 01. März 1998).

Az.: 20 Frauenwerk Blankenese – P I / P 2

\*

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hattstedt, Kirchenkreis Husum-Bredstedt (mit Wirkung vom 01.03.1998)

Az.: 20 Hattstedt (2) – P III / P 3

\*

3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Viöl, Kirchenkreis Husum-Bredstedt (mit Wirkung vom 01. März 1998).

Az.: 20 Viöl (3) – P III / P 3

### Pfarrstellenaufhebungen

Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankenese für Gemeindeberatung (mit Wirkung vom 01.03.1998)

Az. 20 Gemeindeberatung Blankenese – P I / P 2

\*

Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn in der Beratungsstelle für kirchliche Arbeit (mit Wirkung vom 01.02.1998).

Az.: 20 Beratungsstelle für kirchliche Arbeit Stormarn – P II / P 2

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibung

Das Nordelbische Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst sucht einen Pastor der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit Berufserfahrung und ökumenisch-missionarischem Interesse als missionarischen Mitarbeiter in Papua Neuguinea.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung und den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt auf Zeit.

Nach einer Orientierungszeit im Lande mit Erlernen des neo-melanesischen Pidgin wird die Evangelisch-Lutherische Kirche Papua Neuguineas (ELC-PNG) ihn nach ihren Vorgaben einsetzen. Geplant ist zunächst die Mitarbeit als Bezirksmissionar in einem Gebiet von der Größe eines Kirchenkreises. Auf weitere Sicht hat Mitwirkung in der Aus- und Fortbildung von theologischen Mitarbeitern, z.B. an einem Seminar für Evangelisten und Älteste oder an einem der Pastorseminare, Priorität.

Eine Anforderung durch die Kirchenleitung der ELC-PNG liegt vor. Ihr gegenüber ist der Pastor während seiner Vertragszeit verantwortlich. Der Bewerber soll über gute englische Sprachkenntnisse verfügen, teamfähig und belastbar sein und bereit sein, sich bewußt als ein Mitarbeiter der einheimischen Kirche zu verstehen. Da die ELC-PNG bisher keine Frauenordination beschlossen hat, kann diese Ausschreibung sich leider nur an Pastoren richten.

Der erste Vertragszeitraum beträgt vier Jahre. Wünschenswert ist die Bereitschaft zu einer Vertragsverlängerung. Anschlußverträge werden in gegenseitigem Einvernehmen zwischen der ELC-PNG, dem Bewerber und dem NMZ für jeweils drei Jahre abgeschlossen. Vor einer Ausreise ist die medizinische Tropentauglichkeit festzustellen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche über den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums, z.H. Herrn Direktor Pastor Dr. Joachim Wietzke, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt das Referat PNG/Pazifik des Nordelbischen Missionszentrums, Tel. 040/8 8 18 13 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nordelbisches Missionszentrum (16) – P II / P 3

### Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ratekau sucht zum nächstmöglichen Termin für die freie B-Kirchenmusikerstelle eine

#### **Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker**

oder eine Bewerberin/einen Bewerber mit entsprechender musikalischer Qualifikation.

Es handelt sich hierbei um eine Teilzeitbeschäftigung mit einer wöchentlichen Gesamtarbeitszeit von 22 Stunden. Es

sind 10 Stunden Organisten- und 10 Stunden Kantorendienst (evtl. auch teilbar) zu leisten.

Die innerhalb der Arbeitszeit vom Kirchenmusiker wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

In unserer Feldsteinkirche steht eine Marcussenorgel (21 Reg., 2 Man.) aus dem Jahre 1981. In der Friedhofskapelle ist eine Orgel der Fa. Lobbach (1985, 5 Reg.).

Von dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin wird eine große Aufgeschlossenheit gegenüber neuem Liedgut erwartet.

Die Vergütung richtet sich nach dem KAT-NEK. Die evangelische Kirchenzugehörigkeit wird vorausgesetzt.

Nähere Auskünfte erteilen Herr Schacht (Kirchenvorstandsvorsitzender, Tel. 04504-3275), Pastorin Dittmann (04504-3625) oder Pastor Rönndahl (Tel. 04541-4946262).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ratekau, Hauptstraße 10, 23626 Ratekau; bis 4 Wochen nach Erscheinen.

Az.: 30 Ratekau – T III / T 1

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg sucht zum 1. September 1998

#### **eine Diakonin/einen Diakon (FS) oder eine Erzieherin/einen Erzieher mit religionspädagogischen Interessen**

für die Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit mit bis zu 38,5 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit.

Wir wünschen uns eine begeisterungsfähige Mitarbeiterin/einen begeisterungsfähigen Mitarbeiter, die/der

- mit Ideen, Freude und Schwung die bestehende Kinder- und Jugendarbeit aktiv weiterführt,
- selbständig und eigenverantwortlich Konfirmandengruppen übernimmt,
- Konfirmanden-Gottesdienste und Andachten gestaltet,
- Freizeiten und andere Projekte durchführt,
- die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleitet und
- partnerschaftlich mit den ehrenamtlichen Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Offenen Jugendsozialarbeit, dem Kinder- und Jugendausschuß und den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde zusammenarbeitet.

Eine Aufteilung auf zwei teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für die Bereiche Kinder- und Jugendarbeit bzw. Konfirmandenarbeit ist möglich.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-tarifvertrag (KAT-NEK).

Die Besetzung erfolgt befristet bis zum 31. Juli 2000 als Vertretung für eine im Erziehungsurlaub befindliche Mitarbeiterin.

Bewerbungen sind bis zum 31. März 1998 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg, Kirchenplatz 1, 22844 Norderstedt.

Auskünfte erteilt Pastor Gunnar Urbach, Tel. 040/525 41 35 oder 040/525 11 81.

Az.: 30 – Harksheide-Falkenberg – E 2

\*

Die Ev.-Luth. Kreuzkirche in Hamburg-Altona sucht fröhlich zum 1. Juli 1998

**eine Diakonin/einen Diakon oder  
eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen**

für eine volle Stelle für zunächst drei Jahre mit einer voraussichtlichen Weiterbeschäftigung.

Folgende Aufgaben warten auf Sie:

- Leitung und Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit
- Aufbau neuer Gruppen für konfirmierte und andere Jugendliche
- Mitarbeit im Konfirmandenunterricht
- Durchführung von Seminaren
- Mitarbeit in Gottesdiensten für groß und klein
- Leitung des Kindergottesdienstes, Zusammenarbeit mit dem Kindertagesheim
- Arbeit mit jungen Erwachsenen und Familien
- Mitarbeit in der bestehenden Seniorenarbeit (ein Helferteam ist vorhanden)
- Gestaltung und Redaktion des Gemeindebriefes (ein kleines Team ist vorhanden)

Wir wünschen uns von Ihnen:

- Teamfähigkeit im Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und des Pastors, bei einem hohen Maß an Selbständigkeit
- Fähigkeit, Ehrenamtliche zu gewinnen, zu motivieren und zu schulen
- Flexibilität in der Arbeitszeit
- PC-Kenntnisse

Wir sind eine lebendige Großstadtgemeinde mit einem Team engagierter haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wir wünschen uns, daß sich die Arbeit auf den Grundlagen des Evangeliums und der heutigen Lebenswirklichkeit orientiert.

Eine Dreizimmerwohnung kann zur Verfügung gestellt werden.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kreuzkirche, Hohenzollernring 78 a, 22763 Hamburg.

Auskünfte erteilt Pastor Dieter Hake, Tel. 040/390 45 53 oder 040/39 27 30.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Kreuzkirche Hamburg-Altona – E 2

\*

Wir sind eine zentrale Verwaltungsstelle für über 60 Kirchengemeinden, Diakonie- und Sozialstationen sowie kirchliche Dienste und Werke. In unserem Hause sind zum nächstmöglichen Termin folgende Positionen neu zu besetzen:

**Leiter/in der Abteilung Betriebswirtschaft I  
Leiter/in der Abteilung Personal**

Beide Stellen sind dotiert nach Vergütungsgruppe III KAT-NEK (entsprechend BAT). Ein Bewährungsaufstieg nach Vergütungsgruppe II a ist gegeben.

Bei der Neubesetzung denken wir an Führungspersönlichkeiten, die Verwaltungsarbeit in einem kirchlichen Umfeld als Beratung und Unterstützung der angeschlossenen Einrichtungen verstehen. Dies erfordert ein hohes Maß an persönlichem Engagement, Verhandlungsgeschick und Überzeugungsvermögen sowie die Fähigkeit und Bereitschaft zu kooperativer Mitarbeiterführung. Bewerber/innen sollten über die 2. Verwaltungsprüfung bzw. eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

Für den Fachbereich Betriebswirtschaft I (kameralistische Rechnungsführung für Kirchengemeinden und Einrichtungen) wünschen wir uns fundierte Kenntnisse des kirchlichen bzw. öffentlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens. Erfahrungen in der kaufmännischen Buchführung und Anwenderkenntnisse auf dem Gebiet der Standardsoftware (Textverarbeitung und Tabellenkalkulation) wären vorteilhaft.

Für den Fachbereich Personal setzen wir fundierte Kenntnisse des öffentlichen Tarifrechts, des allgemeinen Arbeits- und Sozialversicherungsrechts sowie der Lohn- und Gehaltsabrechnung voraus. Wünschenswert wäre ferner eine Auszubereignungsprüfung.

Neben der Vergütung werden die Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes sowie eine zusätzliche Altersversorgung durch die VBL gewährt. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38,5 Stunden bei Gleitzeitregelung. Die Zugehörigkeit zur ev. Kirche setzen wir voraus.

Ausführliche Bewerbungen mit Lichtbild sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung zu richten an den:

Kirchenkreisverband Evangelisches Zentrum Rissen, Verwaltungsdienst, z.H. Herrn Gehrman, Iserbarg 1, 22559 Hamburg.

Für Vorabinformationen stehen Ihnen die jetzigen Stelleninhaber, Herr Koglin für die Leitung der Abteilung Betriebswirtschaft I, Durchwahl 040/81902-194 sowie Frau Passlack für die Leitung der Personalabteilung, Durchwahl 040/81902-177 gern zur Verfügung.

Kiel, den 11. Februar 1998

Nordelbisches Kirchenamt

im Auftrage

Schmar

Az.: 30 KKV Ev. Zentrum Rissen – D 11

## Personalnachrichten

## Ernannt:

Mit Wirkung vom 1.3.1998 die Pastorin Astrid Buchin, z.Z. in Heide, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Jürgen Heide, Kirchenkreis Norderdithmarschen.

Mit Wirkung vom 1. März 1998 der Pastor z.A. Matthias Krüger, z.Z. in Viöl, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Viöl, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

Mit Wirkung vom 1.3.1998 der Pastor z.A. Andreas Lux, z.Z. in Flemhude, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit der Kirchengemeinde Flemhude, Kirchenkreis Kiel.

Mit Wirkung vom 1.3.1998 der Pastor Bernd Neumann, bisher in Hamburg, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 75 % –, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sülldorf, Kirchenkreis Blankenese.

Mit Wirkung vom 1.3.1998 der Pastor z.A. Andreas Raabe, z.Z. in Hattstedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hattstedt, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

Mit Wirkung vom 1.2.1998 der Pastor z.A. Sven Salzmänn, z.Z. in Elmshorn, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 4. Pfarrstelle der St. Nikolai-Kirchengemeinde in Elmshorn, Kirchenkreis Rantzenau.

## Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. März 1998 die vom Vorstand der Ev. Stiftung Alsterdorf erfolgte Berufung der Pastorin z.A. Ingrid Fabian, z.Z. in Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses (eingeschränktes Dienstverhältnis – 75% –) als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, in das Amt der Krankenhausseelsorgerin im Evangelischen Krankenhaus Alsterdorf bei gleichzeitiger Beurlaubung für die Dauer von 10 Jahren für den dortigen Dienst.

Mit Wirkung vom 1. März 1998 die Wahl der Pastorin z.A. Inke Raabe, z.Z. in Olderup, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Pastorin der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Olderup, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

Mit Wirkung vom 1.3.1998 die Wahl der Pastorin z.A. Inke Thomsen-Krüger, z.Z. in Viöl, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Viöl, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

## Berufen:

Mit Wirkung vom 1.2.1998 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Maike Engelkes, z.Z. in Heide, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 %) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Norderdithmarschen für Krankenhausseelsorge.

Mit Wirkung vom 15.2.1998 die Pastorin z.A. Dr. Christine Globig, z.Z. in Hamburg-Farmsen, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Seelsorge am Berufsförderungswerk Hamburg in Farmsen.

## Eingeführt:

Am 11.1.1998 der Pastor Wolfgang Bartels als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niendorf-Markt, Kirchenkreis Niendorf.

Am 25.1.1998 die Pastorin Astrid Buchin als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Jürgen, Kirchenkreis Norderdithmarschen.

Am 11. Januar 1998 der Pastor Michael Ellendorff als Pastor in die Pfarrstelle der Jubilate-Kirchengemeinde Öjendorf, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billettal –.

Am 25. Januar 1998 die Pastorin Maike Engelkes als Pastorin in die Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge des Kirchenkreises Norderdithmarschen.

Am 18.1.1998 der Pastor Hans-Christoph Goßmann als Pastor in das Amt eines Theologischen Referenten des Referats für christlich-islamischen Dialog im Nordelbischen Missionszentrum in Hamburg.

Am 11.1.1998 die Pastorin Regina Klingsporn als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flensburg-St. Johannes, Kirchenkreis Flensburg.

Am 18.1.1998 der Pastor Frank Petrusch als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hasloh, Kirchenkreis Niendorf.

Am 21.5.1997 der Pastor Bernd Schlüter als Pastor in das Amt eines Theologischen Referenten für Religionspädagogik an der Ev. Fachschule für Sozialpädagogik Alten Eichen.

Am 18.1.1998 die Pastorin Sylvia Zwielerlein als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hasloh, Kirchenkreis Niendorf.

## Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1.2.1998 der Pastor z.A. Thomas Dagge, z.Z. in Kiel, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Kiel (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 1.3.1998 die Pastorin im Probedienst Martina Palm, unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis, 50 %) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Altona.

Mit Wirkung vom 1.3.1998 die Pastorin im Probedienst, Gunhild Warning, unter Begründung eines privatrecht-



lichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Gethsemane, Kirchenkreis Stormarn.

In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. April 1998 die Pastorin Lieselotte Wagner in Heide.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1999 der Pastor Werner Jasinski, Hamburg.

Mit Wirkung vom 1. März 1998 der Kirchenverwaltungsdirektor Hans-Helmut Jöhnk vom Nordelbischen Kirchenamt.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1998 der Pastor Adolf Kayser in Hamburg.

Mit Wirkung vom 1. August 1998 der Pastor Jürgen Köhler in Hamburg.

Mit Wirkung vom 1. März 1998 der Pastor Werner Kühnholz in Kiel.

Mit Wirkung vom 1. November 1998 der Propst Hans-Peter Martensen, Bad Segeberg.

Mit Wirkung vom 1. August 1998 der Pastor Hansjürgen Meynig in Rickling.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 der Propst Willi Rogmann im Kirchenkreis Niendorf.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1998 die Pastorin Ingrid Wehlert in Flensburg.



Pastor i.R.

### **Hans Schultze**

geboren am 13. Oktober 1919 in Hamburg  
gestorben am 29. Dezember 1997 in Bad Lippspringe

Der Verstorbene wurde am 22.4.1951 in Kiel ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger in Kiel. Von 1952 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1.11.1979 war er Pastor der Kirchengemeinde Kiel-Hasseldieksdamm.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Schultze.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

### **Hans Sommer**

geboren am 14. Februar 1929 in Hannover  
gestorben am 23. Dezember 1997 in Preetz

Der Verstorbene wurde am 29.9.1954 in Hannover ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in Hildesheim. Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er von 1972 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1.1.1991 Pastor in der Kirchengemeinde Preetz.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Sommer.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

### **Theodor Vierck**

geboren am 4. Dezember 1910 in Ausackerholz  
gestorben am 5. Januar 1998 in Kiel

Der Verstorbene wurde am 31.6.1935 in Kiel ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Uetersen. Ab 1937 war er Pastor in Moorrege-Heist, ab 1946 Pastor in der Diakonissenanstalt Flensburg, ab 1952 Pastor in Schleswig und ab 1955 Pastor der Ev.-Luth. Landvolkshochschule Koppelsberg. Von 1966 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1.7.1976 war er Pastor der Kirchengemeinde Flintbek.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Vierck.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim  
Nordelbischen Kirchenamt.  
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –  
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt  
Postfach 3449 - 24033 Kiel**

**Postvertriebsstück - C 4193 B - Entgelt bezahlt**